Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/12_2013

Lausanne, 12. Juli 2013

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Juli 2013 (2C_806/2012, 2C_807/2012)

Rumantsch Grischun oder Idiom an den Bündner Schulen

Das Bundesgericht hebt einen Beschluss der Bündner Regierung vom 5. Dezember 2011 auf, wonach ein Wechsel der Schulsprache vom Rumantsch Grischun zum Idiom oder umgekehrt grundsätzlich nur auf den Beginn der 1. Primarschulklasse erfolgen kann.

Nachdem die Bündner Regierung im Jahre 2007 die Einführung des Rumantsch Grischun als Alphabetisierungssprache an Primarschulen im Sinne eines Schulversuchs bewilligt hatte, beschlossen zahlreiche Gemeinden, sich an diesem Schulversuch zu beteiligen. Mehrere von der Bevölkerung angenommene kommunale Volksinitiativen verlangten in der Folge die Rückkehr zum Idiom als Schulsprache. Die Bündner Regierung beschloss jedoch, dass ein Wechsel grundsätzlich nicht während der obligatorischen Schulzeit erfolgen kann. Das Bundesgericht, das von den Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler angerufen wurde, hat heute diesen Beschluss aufgehoben.

Der Beschluss der Regierung betrifft das Grundrecht der Sprachenfreiheit. Ob der Unterricht in Rumantsch Grischun oder in einem Idiom erfolgt, ist eine wichtige Frage, deren Entscheid dem Gesetzgeber obliegt. In den Gemeinden ist der Entscheid, zum Idiom zurückzukehren, durch den kommunalen Gesetzgeber erfolgt. Diesem obliegt auch zu entscheiden, wie übergangsrechtlich vorzugehen, d.h. was für diejenigen Schüler gelten soll, welche die Schule in Rumantsch Grischun begonnen haben. Die Regierung kann in diese Kompetenz des Gemeindegesetzgebers nicht eingreifen. Der kantonale Gesetzgeber ist dazu zwar befugt, aber er hat zu beachten, dass nach der Charta der Regional- und Minderheitensprachen (Art. 7 Ziff. 4) die von den Gruppen, die

solche Sprachen sprechen, geäusserten Bedürfnisse und Wünsche zu berücksichtigen sind. Hierfür sind die Beschlüsse der Gemeinden ein massgebender Gesichtspunkt.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C_806/2012 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.